

Vorlage an den Landrat

Revision Ergänzungsleistungsgesetz 2021
2020/409

vom 25. August 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Bundesversammlung hat am 22. März 2019 eine Reform des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes (EL-Reform) beschlossen. Die EL-Reform tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie führt zu substantiellen Einsparungen, aber auch zu umfassenden Anpassungen beim Vollzug. Es gibt zwar keinen zwingenden Anpassungsbedarf des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes. Den Kantonen und ihren Vollzugsstellen eröffnen sich jedoch neue Handlungsspielräume und es ergeben sich neue Aufgaben. Insbesondere sind rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzuerstatten, sofern dieser mehr als 40'000 Franken beträgt.

Dabei stellt sich im Kanton Basel-Landschaft folgende Problematik: Der Kanton trägt seit dem Jahr 2016 (Neuaufteilung der EL-Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden) die Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, welche bereits vor dem AHV-Alter Ergänzungsleistungen zur IV bezogen haben. Und seit dem Jahr 2018 (Einführung der EL-Obergrenze) trägt der Kanton auch die Zusatzbeiträge für diese Personengruppe. Die Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge für AHV-Beziehende, welche vor dem AHV-Alter keine Ergänzungsleistungen bezogen haben. Die Gemeinden können die Zusatzbeiträge begrenzen und auch zurückfordern. Bereits heute ist der Vollzug durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA) für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufwändig.

Die Kommission Ergänzungsleistungen hat die EL-Reform beraten und schlägt vor, das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz dahingehend anzupassen, dass die EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufgehoben wird. Faktisch ergibt sich dadurch in Bezug auf die mit der EL-Obergrenze bezweckte Steuerung kein Unterschied zur heutigen Praxis. Dies, weil einerseits die Gemeinden mit ihrer viel grösseren Personengruppe (rund 85% der EL-Beziehenden im Pflegeheim) bereits genügend Druck auf die Heimtaxen ausüben und andererseits die Begrenzung der Zusatzbeiträge für die SVA heute nicht möglich ist. Der Vollzug für die SVA wird durch die Aufhebung der EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe stark vereinfacht.

Die Kommission Ergänzungsleistungen hat zudem die weiteren Anpassungen und neuen Handlungsspielräume, welche sich durch Bundesrecht ergeben, geprüft. Im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz ist bisher als Zweck nur die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen festgehalten. Neu muss auch die Rückerstattung geregelt werden. Die Zweckbestimmung wird daher erweitert und die Datenübermittlung zwischen dem Erbschaftsamt einerseits und der SVA sowie den Einwohnergemeinden andererseits an den Regierungsrat delegiert. Zudem wurde festgestellt, dass sich in zwei weiteren Punkten Konkretisierungsbedarf ergibt; einerseits soll die Bemessung der Zusatzbeiträge vereinheitlicht werden und andererseits der präzisere Begriff «Wohnort» anstelle des Begriffs «Niederlassung» verwendet werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Vollzug der Rückerstattungen aus dem Nachlass</i>	4
2.3.2.	<i>Verhältnis der EL-Rückerstattungen zu den Zusatzbeitrag-Rückerstattungen</i>	5
2.3.3.	<i>Aufhebung der EL-Obergrenze für ehemalige Beziehende von EL zur IV</i>	6
2.3.4.	<i>Konkretisierung der Berechnung der Zusatzbeiträge</i>	6
2.3.5.	<i>Vereinheitlichung des Begriffs des Wohnorts</i>	7
2.4.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.5.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	8
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	8
2.7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 22. März 2019 eine Reform des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes (EL-Reform) beschlossen und der Bundesrat hat am 29. Januar 2020 die EL-Reform per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die EL-Reform führt zu substantiellen Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen, bedeutet aber auch umfassende Anpassungen beim Vollzug. Insbesondere die neue Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen bei Nachlässen von mehr als 40'000 Franken stellt die Sozialversicherungsanstalt (SVA) vor neue Herausforderungen. Durch die EL-Reform ergibt sich kein zwingender Anpassungsbedarf des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG; SGS 833). Für die Kantone ergeben sich aber neue Handlungsspielräume.

Die Kommission Ergänzungsleistungen (EL-Kommission) hat die EL-Reform an zwei Sitzungen beraten und schlägt die vorliegenden Gesetzesänderungen vor. Die EL-Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- Michael Bertschi, Abteilung Gemeindefinanzen, FKD, Vorsitz und Aktuariat
- Miriam Bucher, Stabsstelle Gemeinden, FKD
- Urban Roth, Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, FKD
- Stefan Hütten, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, BKSD
- Gabriele Marty, Abteilung Alter, Amt für Gesundheit, VGD
- Urs Knecht, Rechtsdienst, Amt für Gesundheit, VGD
- Tom Tschudin, Ausgleichskasse Baselland, SVA
- Dunja Schäfer, Abteilung Kantonale Aufgaben der Ausgleichskasse, SVA
- Bianca Maag-Streit, Präsidentin VBLG
- Matthias Gysin, Geschäftsleitung VBLG

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, das ELG dahingehend anzupassen, dass die Revision des Bundes-Ergänzungsleistungsgesetzes im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 reibungslos und kostengünstig umgesetzt werden kann. Zudem sollen noch zwei kleinere Konkretisierungen am ELG vorgenommen werden.

2.3. Erläuterungen

Im Folgenden sind die Punkte aufgelistet, welche die EL-Kommission im Zusammenhang mit der EL-Reform geprüft hat, d.h. auch diejenigen, zu welchen keine Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden (Punkt 2.3.1 und 2.3.2).

2.3.1. Vollzug der Rückerstattungen aus dem Nachlass

Eine wesentliche Anpassung der EL-Reform ist die Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass von verstorbenen EL-Beziehenden, sofern dieser mehr als 40'000 Franken beträgt. Im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz ist bisher als Zweck nur die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen festgehalten. Neu muss auch die Rückerstattung geregelt werden (daher: «Vollzug» statt «Ausrichtung»). Zudem muss der Zweck auf die bereits seit dem Jahr 2018 geltenden Zusatzbeiträge erweitert werden.

§ 1 Abs. 1 ELG soll daher wie folgt angepasst werden:

Dieses Gesetz regelt *den Vollzug* der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung *sowie die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehenden Leistungen*.

Für den Vollzug der Rückerstattungen der Ergänzungsleistungen sind die kantonalen Durchführungsstellen zuständig, im Kanton Basel-Landschaft die SVA. Wichtig ist bei der Umsetzung, dass die administrativen Abläufe einfach gehalten werden und das Verfahren nicht beschwerdeanfällig ist. Die SVA ist dabei auf Informationen des Erbschaftsamts angewiesen. Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gibt es bereits eine allgemeine Bestimmung zum Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden (Art. 32). Die Aufsichtsstelle Datenschutz rät aber, den Datenaustausch auf kantonaler Ebene konkreter zu regeln. Diese Regelung sollte die Verhältnismässigkeit berücksichtigen, d.h. es dürfen nur die Daten von denjenigen Personen weitergegeben werden, bei welchen eine Rückforderung aussichtsreich ist. Im Gesetz soll es eine grundsätzliche Bestimmung geben und in der Verordnung eine konkretisierende, die einfacher angepasst werden könnte, sollte sich der darin normierte Informationsfluss als unzulänglich erweisen. Für die Zusatzbeiträge wird ein analoger Datenfluss für die Einwohnergemeinden in der Verordnung geregelt. Eine solche Regelung stellt nicht nur Rechtssicherheit für die beteiligten öffentlichen Organe her, sondern auch Transparenz für die betroffenen Personen, die damit wissen, wie die SVA und die Einwohnergemeinden zu den Vermögensdaten kommen. Dadurch kann auf den unnötigen Umweg über die direkte Informationsbeschaffung bei den Erben verzichtet werden, was zu einer Entlastung der SVA und der Einwohnergemeinden, aber auch der betroffenen Personen führt.

§ 7 ELG soll daher um einen Abs. 4 ergänzt werden:

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des standardisierten Übermittlungsverfahrens.

Hingegen wird auf die Definition des Nachlasses auf kantonaler Ebene verzichtet. Es geht zwar aus dem Bundesgesetz und der dazugehörigen Bundesverordnung auch nicht ganz eindeutig hervor, was unter dem Begriff Nachlass zu subsumieren ist, jedoch wird der das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) dahingehend konkretisieren.

2.3.2. Verhältnis der EL-Rückerstattungen zu den Zusatzbeitrag-Rückerstattungen

Im Jahr 2018 hat der Kanton Basel-Landschaft als letzter Kanton die bei der EL-Berechnung anerkannten Taxen der Pflegeheime begrenzt (EL-Obergrenze). Seither sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bedarfsgerechte Zusatzbeiträge zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts zu gewähren. Damit ist eine bessere Kostensteuerung möglich. Erstens, weil die jeweiligen Gemeinden die Zusatzbeiträge im Gegensatz zu den solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen selbst tragen und damit einen grösseren Einfluss auf ihre Pflegeheime ausüben. Zweitens, weil die Gemeinden die Zusatzbeiträge begrenzen können, sofern ein bedarfsgerechter Pflegeheimaufenthalt gewährleistet ist. Pflegeheimbewohnende können somit kein beliebig teures Pflegeheim mehr wählen. Und drittens, weil die Gemeinden die Zusatzbeiträge zurückfordern können. Für die letzten beiden Punkte braucht es eine Grundlage in einem Gemeindereglement. Die allermeisten Gemeinden haben solche Reglemente erlassen und fordern die Zusatzbeiträge von den Erben zurück. Die Freibeträge schwanken von Gemeinde zu Gemeinde zwischen 5'000 Franken und 42'500 Franken, wobei sie in den meisten Fällen unter dem Freibetrag bei den Ergänzungsleistungen von 40'000 Franken liegen. Nun stellt sich die Frage, wie diese beiden Freibeträge zusammenwirken.

Die EL-Kommission hat diese Frage beraten und ist der Meinung, dass aufgrund der Vorrangigkeit übergeordneten Bundesrechts zuerst die EL-Rückerstattung geltend gemacht werden muss, resp. dass für die Bemessung der Rückerstattung der Ergänzungsleistungen der Nachlass vor einer all-fälligen Rückerstattung von Zusatzbeiträgen massgebend ist. Erst wenn nach der Rückerstattung der Ergänzungsleistungen ein Nachlass vorhanden ist, welcher über dem kommunalen Freibetrag für die Zusatzleistungen liegt, kann die Gemeinde die Rückerstattung der Zusatzbeiträge geltend machen.

Die EL-Kommission kommt in dieser Frage zum Schluss, dass es keine kantonale Regelung braucht, weil die Ergänzungsleistungen aufgrund der Vorrangigkeit des Bundesrechts vor den Zusatzbeiträgen zurückgefordert werden müssen.

Hierbei ist anzumerken, dass die Gesamtheit der Gemeinden massgeblich von der Rückforderung der Ergänzungsleistungen profitiert, da dadurch der Gemeindeanteil an den Ergänzungsleistungen sinkt (siehe auch Punkt 2.3.3). Insgesamt ist wegen des oft tieferen Zusatzbeitrag-Freibetrags zudem der gesamte Rückerstattungsbetrag tendenziell höher als wenn die Zusatzbeiträge zuerst zurückgefordert werden müssten.

2.3.3. Aufhebung der EL-Obergrenze für ehemalige Beziehende von EL zur IV

Seit der Neuaufteilung der EL-Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Jahr 2016 trägt der Kanton die invaliditätsbedingten Ergänzungsleistungen und die Gemeinden die altersbedingten Ergänzungsleistungen. Die Gemeinden hatten damals verlangt, dass die Aufteilung nicht streng nach AHV-Beziehenden und IV-Beziehenden erfolgen soll, sondern, dass der Kanton auch die Finanzierung der Ergänzungsleistungen von AHV-Beziehenden übernimmt, bei welchen die Invalidität im Vordergrund steht. Daher bezahlt der Kanton neben den Ergänzungsleistungen der IV-Beziehenden auch die Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, welche bereits vor dem AHV-Alter Ergänzungsleistungen zur IV bezogen haben. Und seit der Einführung der EL-Obergrenze im Jahr 2018 trägt der Kanton auch die Zusatzbeiträge für diese Personengruppe. Bereits heute ist der Vollzug durch die SVA für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufwändig. Mit der Rückerstattung der Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass von über 40'000 Franken ab dem Jahr 2021 wird dieser Vollzug noch aufwändiger.

Die Kommission Ergänzungsleistungen schlägt daher vor, das ELG dahingehend anzupassen, dass die EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufgehoben wird und somit für diese Personen keine Zusatzbeiträge mehr ausgerichtet werden müssen. Faktisch ergibt sich dadurch in Bezug auf die mit der EL-Obergrenze bezweckte Steuerung kein Unterschied zur heutigen Praxis. Dies, weil die Gemeinden mit ihrer viel grösseren Personengruppe (rund 85% der EL-Beziehenden im Pflegeheim) bereits genügend Druck auf die Heimtaxen ausüben. Es gäbe ohne EL-Obergrenze nur noch einen einheitlichen Freibetrag von 40'000 Franken für die vom Kanton finanzierte Personengruppe. De facto spielt dies in den allermeisten Fällen gar keine Rolle, weil ehemalige Beziehende von EL zur IV in der Regel gar keine grossen Vermögen haben.

§ 2a Abs. 1 ELG soll daher wie folgt angepasst werden:

Der Regierungsrat begrenzt *für AHV-Beziehende, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben*, die an-rechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

Als Folge davon müssen auch diejenigen Bestimmungen aufgehoben werden, welche den Vollzug der Finanzierung der Zusatzbeiträge des Kantons (§ 2a^{ter} Abs. 3 und § 2a^{quinquies} Abs. 2 ELG) resp. die Differenzierung zwischen den beiden Personengruppen regeln (§ 2a^{ter} Abs. 1 ELG).

2.3.4. Konkretisierung der Berechnung der Zusatzbeiträge

Die EL-Kommission hat zudem festgestellt, dass die Berechnung der Finanzierungslücke einer-seits für Personen, welche wegen der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen mehr erhalten

und andererseits für Personen, welche gleichzeitig Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge erhalten, im geltenden Gesetz nicht einheitlich geregelt ist. Die Berechnung der Finanzierungslücke ist für diese beiden Personengruppen bereits heute in der Ergänzungsleistungsverordnung klar geregelt. Im ELG soll daher neu nur gesagt werden, dass die Zusatzbeiträge die Finanzierungslücke, welche durch die EL-Obergrenze entstanden ist, decken müssen.

§ 2a^{bis} Abs. 1 ELG soll daher wie folgt angepasst werden:

An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang *der durch die Obergrenze entstandenen Finanzierungslücke ausgerichtet. Vorbehalten bleibt § 2a^{quater}.*

Als Folge davon muss § 2a^{bis} Abs. 2 ELG aufgehoben werden.

2.3.5. Vereinheitlichung des Begriffs des Wohnorts

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; SGS 362), im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; SGS 941) und im ELG werden in Bezug auf die Gemeindegemeinschaft die beiden Begriffe «Wohnsitz» und «Niederlassung» verwendet. Gemeint ist aber jedes Mal dasselbe. Geplant ist mit der nächsten Gesetzesänderung des EG KVG und des APG, dass nur noch der präzisere Begriff «Wohnsitz» verwendet wird. Daher soll dieser Begriff auch im ELG angepasst werden. Zudem muss infolge des Wegfalls des § 2a^{ter} Abs. 1 ELG (siehe Punkt 2.3.3) der Begriff «Finanzierung und Ausrichtung» in die verbleibende Bestimmung integriert werden. Auch soll im ELG neu explizit geregelt werden, was bisher schon im APG festgehalten ist: Bei der Gemeindegemeinschaft für die Finanzierung der Zusatzbeiträge gilt dasselbe wie für die Finanzierung der übrigen Gemeindebeiträge.

§ 2a^{ter} Abs. 2 ELG soll daher wie folgt angepasst werden:

Zuständig für die *Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge* ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt *ihren Wohnsitz* hatte. *Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.*

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die finanzielle Entlastung ergibt sich nicht durch die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes, sondern durch die bereits erfolgte Reform des Bundesergänzungsleistungsgesetzes. Zu Minderausgaben kommt es v.a. durch die Vermögensobergrenze und zu Mehreinnahmen v.a. durch die Rückerstattungen. Es gibt aber auch Mehrausgaben, z.B. für die Mietzinsen. Ohne die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes würde aber der Vollzug teurer.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Vollzug der Ergänzungsleistungen wird durch die Gesetzesanpassung effizienter. Zudem werden die Risiken von Beschwerden aufgrund der Konkretisierungen geringer.

2.5. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die KMU.

2.7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Landratsvorlage mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung sowie dem Entwurf der Verordnungsanpassung war vom 28. April 2020 bis am 7. August 2020 bei den Parteien und Gemeinden in Vernehmlassung.

Sämtliche Parteien unterstützen die Anpassungen. Die Grünliberalen unterstützen zudem explizit die Vorrangigkeit der EL-Rückerstattungen vor einer allfälligen Rückerstattung von Zusatzbeiträgen und fordern einen zukünftig standardisierten Informationsaustausch zwischen Erbschaftsamt und SVA für den Vollzug der Rückerstattungen von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen. Diese beiden Punkte wurden nach der Vernehmlassung im Gesetzes- und Verordnungsentwurf explizit ergänzt (siehe unten).

Der VBLG schreibt, dass die Aufhebung der EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe keinen Einfluss auf die Gemeinden hat und äussert sein Verständnis für die Anpassungen.

Der Gemeindefachverband bemängelt den Vorrang der EL-Rückerstattung gegenüber den Zusatzbeitragsrückerstattungen. Zudem führe die Aufhebung der EL-Obergrenze für ehemalige Beziehende von EL zur IV zu einer Schlechterstellung von Personen, welche erst im AHV-Alter EL beziehen. Des Weiteren seien die finanziellen Auswirkungen unklar dargestellt. Die ersten beiden Punkte wurden in der EL-Kommission diskutiert und von den VBLG-Vertretern gutgeheissen, weil erstens von der EL-Rückerstattung in erster Linie die Gemeinden durch geringere EL-Beiträge profitieren und zweitens die ehemaligen EL zur IV-Beziehenden in der Regel gar keinen Nachlass hinterlassen. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen wurden in der Landratsvorlage angepasst.

25 Gemeinden haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Davon schliessen sich 14 dem VBLG, 6 dem Gemeindefachverband und 4 beiden Verbänden an. Reinach bemängelt zusätzlich, dass sich die Finanzierungslücke auch bei Personen ohne EL an der Höhe der EL bemisst. Dies ist aber nicht notwendig, da eine verfügte EL von null Franken eben auch ein Wert ist, mit welchem gerechnet werden kann. Binningen hat eine ähnliche Stellungnahme wie der Gemeindefachverband eingereicht, ist jedoch mit der Aufhebung der EL-Obergrenze für ehemalige EL zur IV-Beziehende einverstanden. Die 64 Gemeinden welche sich nicht explizit zur Vorlage geäussert haben, schliessen sich gemäss VBLG-Beschluss stillschweigend der Stellungnahme des VBLG an. Somit unterstützen insgesamt 80 Gemeinden die Stellungnahme des VBLG.

Vor der Vernehmlassung war nicht vorgesehen, den Datenaustausch zwischen dem Erbschaftsamt und der SVA für die Berechnung der Rückforderungen kantonal-gesetzlich zu regeln, da es eine allgemeine Bestimmung bereits im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gibt. Die Aufsichtsstelle Datenschutz hat aber dringend dazu angeraten,

das kantonale Gesetz zu konkretisieren. Daher wurde im Ergänzungsleistungsgesetz die Zweckbestimmung erweitert und die Datenübermittlung zwischen dem Erbschaftsamt und der SVA an den Regierungsrat delegiert. Auch die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV gemäss Entwurf

Liestal, 25. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf ELG-Anpassung
- Synopsis Entwurf ELG-Anpassung
- Synopsis Entwurf ELV-Anpassung

Landratsbeschluss

über die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV gemäss Entwurf.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: